

Vollziehungsverordnung zur Verordnung über die Abfallentsorgung

Gestützt auf Art. 1 der Verordnung über die Abfallentsorgung der Gemeinde Turbenthal erlässt die Gesundheitsbehörde folgende Vollziehungsverordnung:

Art. 1 Allgemein

1.1 Die Gemeinde Turbenthal ist der Kehrichtverbrennungsanlage Winterthur und der Regionalen Tierkörpersammelstelle Fehraltorf (RTF) angeschlossen. Die durch deren Organe erlassenen Weisungen sind verbindlich.

Art. 2 Information der Bevölkerung

2.1 Das Entstehen von Abfällen ist möglichst zu vermeiden. Die Gesundheitsbehörde (Fachstelle für Abfallbewirtschaftung) fördert und unternimmt Aktionen, die zur Abfallvermeidung und -verminderung führen, z.B. Informations-, Aufklärungs- und Erziehungsaktionen.

2.2 Die Gesundheitsbehörde informiert im jährlichen Abfuhrplan und in besonderen Publikationen regelmässig über:

- Sammeltage und Sammelrouten der ordentlichen Kehrichtabfuhr
- Spezialabfuhren, Sammelstellen und Sammelaktionen
- weitere Entsorgungsmöglichkeiten

Die entsprechenden Weisungen sind als Ergänzung zu dieser Vollziehungsverordnung für jedermann verbindlich.

Art. 3 Ordentliche Kehrichtabfuhr

3.1 Organisation

3.1.1 Die ordentliche Kehrichtabfuhr entsorgt die Haushaltungen, die Gewerbe- und Industriebetriebe der Gemeinde Turbenthal sowie Teile von Wila (Liegenschaften im Steinenbach) und Bichelsee (Bärlichswand).

3.1.2 Die ordentliche Kehrichtabfuhr ist wie folgt geregelt:

Sammelkreis 1

Turbenthal-Dorf, Tablat
Steinenbach, Oberhofen
Neubrunn, Seelmatten

Wann:
1x wöchentlich
(Freitag)

Sammelkreis 2

Schmidrüti, Sitzberg

Wann:
2x monatlich
(Freitag)

Sammelkreis 3

Bühl, Berg, Käfer,
Kümberg, Breitlandenber,
Ramsberg

Wann:
1x monatlich
(Freitag)

3.2 Hauskehricht und Sperrgut

- 3.2.1 Der Hauskehricht ist in möglichst trockenem Zustand und erst am Sammeltag in den vorgeschriebenen Behältern am nächsten gelben Punkt bereitzustellen. Es sind nur die üblichen Abfallsäcke (inkl. Waschmitteltrommeln), Düngersäcke und die behördlich anerkannten Normcontainer zulässig. Die Anschaffung der Säcke und Behälter ist Sache der Haushaltungen, Hauseigentümer und Betriebe.
- 3.2.2 Die Kehrichtsäcke sind so zu füllen und zu verschliessen, dass ein Aufplatzen unmöglich ist und sie vom Abfuhrpersonal gut aufgehoben werden können. Metallklammern sind unzulässig.
- 3.2.3 Erlaubtes Höchstgewicht: 25 kg
- 3.2.4 Sperrgüter sind zu bündeln und dürfen die Masse von 150 x 70 x 80 nicht überschreiten. Erlaubtes Höchstgewicht: 25 kg pro Gebinde. Ueberschreitet ihr Mass oder Gewicht die Höchstgrenze, so sind sie auf eigene Kosten zu entsorgen.

3.3 Bestimmungen für Container

- 3.3.1 Die Container sind klar und deutlich mit der Strassenbezeichnung und der Hausnummer zu versehen.
- 3.3.2 Für Gewerbe-, Industrie und grössere öffentliche Betriebe kann die Gesundheitsbehörde Container vorschreiben, sofern durchschnittlich mehr als 500 Liter Hauskehricht pro Woche anfällt. Diese Betriebscontainer sind mit einer abschliessbaren Spezialvorrichtung zu versehen.
- 3.3.3 Alle Container sind so zu beschriften, dass ohne Aufwand ersichtlich ist, wem sie gehören bzw. wer dafür zuständig ist.
- 3.3.4 Container sind vom Eigentümer oder Benützer sauberzuhalten und dürfen nur soweit gefüllt werden, dass der Deckel noch geschlossen werden kann.
- 3.3.5 Container müssen rechtzeitig am vereinbarten Platz bereitgestellt und nach der Leerung möglichst rasch wieder an ihren Standplatz zurückgestellt werden.

3.4 Sammelplätze

- 3.4.1 Die Gesundheitsbehörde kann Bewohner von Liegenschaften, welche an einer mit dem Kehrichtfahrzeug nicht befahrbaren Strasse wohnen, verpflichten, ihre Abfälle an eine geeignete Stelle der Sammelroute zu bringen. Bei nicht durchgehenden Strassen, die für die Entsorgung keinen genügenden Wendeplatz aufweisen, kann die Bedienung abgelehnt werden.
- 3.4.2 Die Sammelplätze sind von den Benützern sauberzuhalten.

Art. 4 Spezialabfahren und Sammelstellen

4.1 Organisation

4.1.1 Für Abfälle, welche nicht der ordentlichen Kehrriechtabfuhr mitzugeben sind, betreibt die Gesundheitsbehörde Sammelstellen und Spezialabfahren. Für einzelne Verursacher können separate Abholtouren durchgeführt werden. Diese können gegen separate Verrechnung auch von weiteren Benützern beansprucht werden.

4.2 Materialien

4.2.1 Folgende Haushaltabfälle werden mit Spezialabfahren oder über Sammelstellen bzw. -aktionen entsorgt:

- organische Abfälle aus Haus und Garten, soweit nicht selbst kompostierbar (nur Dorf Turbenthal)
- Glas
- Papier
- Karton
- Aluminium
- Metall
- Weissblechbüchsen
- Textilien
- Altöl
- Grubengut

4.3 Allgemeine Regelungen für Sonderabfälle aus Haushaltungen

4.3.1 Als Sonderabfälle gelten die in der Eidgenössischen Verordnung (VVS) über den Verkehr mit Sonderabfällen erwähnten Stoffe, insbesondere

- Farben
- Lacke
- Verdünner
- Säuren
- Laugen
- Medikamente
- Fotochemikalien
- Spraydosen
- Quecksilber
- Thermometer
- Pflanzenschutzmittel

4.3.2 Apotheken, Drogerien und die Landi-Verkaufsstellen nehmen das ganze Jahr Sortimentsbezogenen Sonderabfälle aus dem Haushalt bis 5 Kilogramm oder 5 Liter kostenlos entgegen.

4.3.3 Sonderabfälle aus Haushaltungen können auch an den speziellen Sammelaktionen, die in Zusammenarbeit mit dem AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft durchgeführt werden, abgegeben werden.

4.3.3 Grössere Mengen Sonderabfälle können bei den kantonalen Sonderabfall Sammelstellen in Hinwil, Horgen, Winterthur oder Zürich abgegeben werden.

4.4 Spezielle Regelungen für Sonderabfälle

4.4.1 Industrie, Gewerbe, Arztpraxen, Labors und Landwirtschaftsbetriebe leiten Sonderabfälle in der Regel über private Entsorgungsfirmen, welche über die entsprechenden Bewilligungen verfügen, oder die kantonalen Sonderabfallsammelstellen weiter.

4.4.2 Explosive Stoffe sind an die Lieferanten oder die Kantonspolizei Zürich, Dienst Waffen/Sprengstoffe abzugeben.

4.4.3 Leuchtstoffröhren und Energiesparlampen sollten an die Verkaufsstellen zurückgegeben werden.

4.4.4 Batterien sind gemäss Stoffverordnung den Verkaufsstellen zurückzugeben.

4.4.5 Altöle (Mineral- und Speiseöle) aus Haushaltungen, Landwirtschafts- und Kleinbetrieben sind bei der Altölsammelstelle abzuliefern.

Produktionsbetriebe wie z.B. Restaurants haben grössere Mengen über private Entsorgungsfirmen, welche über die entsprechenden Bewilligungen verfügen, abzugeben.

4.5 Elektronische und elektrische Geräte

4.5.1 Ausgediente elektronische und elektrische Geräte müssen über die Verkaufsstellen oder spezielle Rückgabestellen einer umweltverträglichen Entsorgung zugeführt werden.

4.6 Kühlgeräte

Kühlgeräte sind wenn immer möglich bei den Verkaufsstellen und im original Gebinde abzugeben.

4.7 Pneus

Pneus sind wenn immer möglich bei den Verkaufsstellen abzugeben.

4.8 Tierkadaver und Schlachtabfälle

4.8.1 Grössere Tierkadaver, Metzgerei- und Schlachtabfälle sind über den Abdeckerdienst bzw. die regionale Tierkörpersammelstelle Fehraltorf zu entsorgen. Dies gilt auch für grössere Mengen Knochen und Fleischabfälle aus Verpflegungsbetrieben. Bei Bedarf sind geeignete Kühlmöglichkeiten bereitzustellen.

4.8.2 Kleinere Tierkadaver sind direkt der Kadaversammelstelle abzugeben und entsprechend zu deklarieren.

4.9 Holzabfälle

- 4.9.1 Holzabfälle dürfen in privaten Verbrennungsanlagen nur dann verbrannt werden, wenn sie als Brennholz eingestuft sind.
- 4.9.2 Verleimtes, beschichtetes, bemaltes und behandeltes Holz sowie Spanplattenabfall gilt als Abfallholz. Die Entsorgung hat über eine Kehrichtverbrennungsanlage zu erfolgen. Diese Materialien unterliegen dem Verbot für private Abfallverbrennung.

4.10 Ausgediente Fahrzeuge und Schrott

- 4.10.1 Ausgediente Fahrzeuge und Schrott sind auf die vom Kanton bewilligten Sammelplätze zu bringen.

Art. 5 Organische Abfälle

- 5.1 Organische Abfälle sind wenn möglich selbst oder im Quartier zu kompostieren. Ist dies nicht möglich, sind sie der regelmässigen Grünsammlung zuzuführen.
- 5.2 Gartenabfälle dürfen nur in offenen Gebinden (Kessel, Körbe, Papiersäcke oder dergleichen), Schnittgut nur gebündelt bereitgestellt werden. Die Masse der Bündel und das Gesamtgewicht der Gebinde sind die gleichen wie beim Sperrgut. Die Verwendung von Draht und Plastikschnüren ist untersagt. Der abzuführende Gartenabraum darf keine Kunststoff- oder Metallteile enthalten.
- 5.3 Abgeholt wird Baum- und Sträucherschnitt, Laub, Rasenschnitt und übrige Gartenabfälle. Der max. Astdurchmesser des Schnittgutes beträgt 10 cm.
- 5.4 Die Abfälle sind an den mit einem grünen Punkt bezeichneten Plätzen bereitzustellen. Grössere Mengen von Gartenabfällen können gegen Voranmeldung und auf eigene Kosten direkt auf den Kompostierplatz gebracht werden. Der Transport erfolgt auf eigene Rechnung.
- 5.5.1 Die Gesundheitsbehörde kann einen Häckseldienst organisieren. Der Service erfolgt gegen Anmeldung und gegen Gebühr.

Art. 6 Ausnahmen von der Abfallentsorgung

6.1 Von der ordentlichen Kehrrichtabfuhr, den Spezialsammlungen und den Sammelstellen sind insbesondere ausgenommen:

- Sonderabfälle gemäss Art. 4.3
- radioaktive Stoffe

- Klärschlamm, Rechengut aus Kläranlagen, Fäkalien
- grössere Mengen unbrennbarer Materialien wie Bauschutt, Gruben gut, Industrie- und Gewerbeabfälle
- Keramikabfälle
- Flachglas (Fensterglas)

Diese Abfälle sind nach den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und auf eigene Rechnung zu entsorgen.

Art. 7 Entsorgung von Industrie- und Gewerbebetrieben

7.1 Gewerbliche und industrielle Betriebe sind verpflichtet, ihre Abfälle gemäss den gesetzlichen Vorschriften umweltgerecht zu verwerten oder entsorgen zu lassen. Die Gesundheitsbehörde kann betriebliche Separatentsorgungen verfügen. Branchenverfügungen gelten als Bestandteil dieser Vollziehungsverordnung.

Art. 8 Laufende Ueberprüfung der Entsorgungsmöglichkeiten

8.1 Sämtliche Massnahmen der Abfallentsorgung werden periodisch auf die Uebereinstimmung mit den neuesten Erkenntnissen der Abfallbewirtschaftung und den Möglichkeiten der Wiederverwertung sowie auf Gebührenverträglichkeit überprüft.

Art. 9 Gebühren

9.1 Die Festlegung der Gebühren erfolgt im separaten Gebührenreglement.

Art. 10 Rechtsmittel

- 10.1 Gegen einen aufgrund dieser Vollziehungsverordnung oder des Gebührenreglementes gefällten Entscheid der Gesundheitsbehörde kann innert 20 Tagen von der Zustellung an beim Bezirksrat Rekurs erhoben werden.

Art. 11 Straf- und Schlussbestimmungen

- 11.1 Für die Einsammlung, die Kontrolle und die Entsorgung von nichtvorschriftsgemäss bereitgestelltem Sammelgut kann die Gesundheitsbehörde eine aufwanddeckende Kontrollgebühr erheben.
- 11.2 Bei Zuwiderhandlungen und Nichtbeachtung von Bestimmungen dieser Verordnung kann die Gesundheitsbehörde oder der Gemeinderat Bussen im Rahmen der Strafprozessordnung ausfällen oder Anzeige beim Statthalteramt oder der Bezirksanwaltschaft erstatten.
- 11.3 Diese Vollziehungsverordnung ist mit Beschluss der Gesundheitsbehörde vom 4. Oktober 1999 auf den 1. Januar 2000 in Kraft gesetzt worden und ersetzt die Vollziehungsverordnung vom 25. November 1991 sowie die Ergänzungen vom 18. Oktober 1993 und 07. Dezember 1994.

NAMENS DER GESUNDHEITSBEHÖRDE

Die Präsidentin:
T. Agosti

Die Sekretärin:
C. Aeschbacher